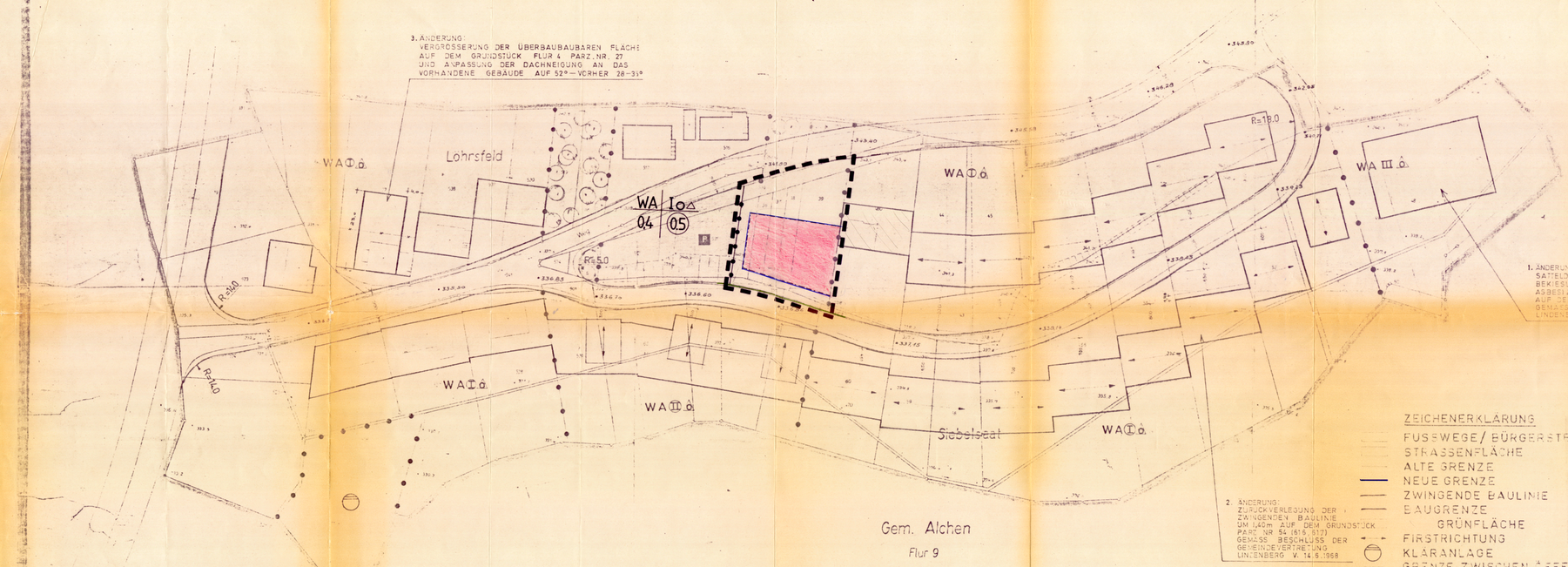
BEBAUUNGSPLAN NR. 63 "SIEBELSAAT" LINDENBERG
5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



1. ÄNDERUNG:
SATTELDACH IN FLACHDACH
BEKLEIDUNG ANSTATT PFANNEN ODER ASBESTZEMENTSCHABLONEN
AUF DEM GRUNDSTÜCK PARZ. NR. 47, 48, 49
GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG LINDENBERG

2. ÄNDERUNG:
ZURÜCKVERLEGUNG DER ZWINGENDEN BAULINIE UM 1,40m AUF DEM GRUNDSTÜCK PARZ. NR. 54 (615, 617) GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG LINDENBERG V. 14.5.1968

Mit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 63 "Siebelsaat" erkläre ich mich einverstanden.

Eigentümer der Parzelle Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Nr. 732

Helmut Ohrndorf

Marie Ohrndorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am die Festsetzung dieses Bebauungsplanes als Satzung nach dem Baugesetzbuch beschlossen.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gem. § 13 BauGB die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.63 'Siebelsaat' durch Beschluß vom eingeleitet.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.63 'Siebelsaat' wurde vom Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB und § 7 GO NW am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freudenberg, den

Stadtdirektor

Inkrafttreten:
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Freudenberg, den

(Bürgermeister) (Schriftführer)

DIE DARSTELLUNG DER FLURSTÜCKSGRENZEN, DIESES PLANES ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN, DIE FÜR DIE HERSTELLUNG EINES VERMESSUNGSPLANES GEM. § 32 BBauG AN EINE EINWANDFREIE KATASTERKARTE GESTELLT WERDEN.

SIEGEN, DEN

KATASTERAMT FÜR DEN LANDKREIS SIEGEN

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE Lindenberg AM 6.6.1962 BESCHLOSSEN.

Lindenberg DEN 16.6.1965

BÜRGERMEISTER
(L.S.) gez. Wüst

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 2 (6) DES BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 12.5.65 BIS 12.6.65 OFFENGELEGEN.

Lindenberg DEN 16.6.1965

(L.S.) BÜRGERMEISTER
gez. Wüst

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 DES BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE Lindenberg VOM 16.6.65 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Lindenberg, DEN 16.6.1965

(L.S.)
RATSMITGLIED BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER
gez. Unterschrift gez. Wüst gez. Unterschrift

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 29.6.65 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG (WESTF.), DEN 29.6.65

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
(L.S.) I.A. gez. Neugebauer

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 DES BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 20.7.66 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Lindenberg DEN 20.7.66

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
DER GEMEINDE Lindenberg
AUSFERTIGUNG
GEÄNDERT

AUFGESTELLT DURCH DAS
KREISBAUAMT SIEGEN
IM April 1965
gez. Flörsdorf
KREISBAURAT

STAND:
GEÄNDERT:
STADTBAUAMT FREUDENBERG

LEITER DES BAUAMTES

ZEICHENERKLÄRUNG

- FUSSWEGE/ BÜRGERSTEIG
- STRASSENFLÄCHE
- ALTE GRENZE
- NEUE GRENZE
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRÜNFLÄCHE
- FIRSTRICHTUNG
- KLARANLAGE
- GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTL. UND PRIV. FLÄCHE
- GEMARKUNGSGRENZE
- PLANGEBIETSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- PARKPLATZ
- o OFFENE BAUWEISE
- o. EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- I III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZWINGEND

Abgrenzung der Bebauungsplanänderung

neue Baugrenze

auf den nicht überbauten Grundstücksflächen ohne zeichnerische Festsetzung für Bepflanzung, als Ausgleich für die bauliche Nutzung, ein Anteil von mindestens 51% der Grundstücksfläche mit standortgerechter und heimischer Vegetation fachgerecht zu pflanzen (Gehölzauswahl siehe Erläuterungstext). Die Vegetation ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

DIE FERTIGHÖHEN DER STRASSEN WURDEN VOM AMT FREUDENBERG ANGEGEBEN